

# Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hochstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brombachtal hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hochstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet, außerdem kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hochstraße“ liegt am nordöstlichen Ende des Ortsteiles Langenbrombach und umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke Nr. 47, 48, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 50, 51/1, 52/2, 53 und 54 in der Flur 12 in der Gemarkung Langenbrombach. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1,4 ha. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Lageplan) der Gemeinde Brombachtal. Der Kartenausschnitt ist als Anlage Teil dieser Bekanntmachung.

Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist Änderung der zulässigen Dachneigung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brombachtal hat in ihrer Sitzung vom 24.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hochstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans „Hochstraße“ mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Brombachtal, Hauptstraße 59, 64753 Brombachtal, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar (Montag und Dienstag von 08:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 15:30 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr, 13.30 – 18:00 Uhr sowie Freitag 08:00 – 11:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Hochstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Brombachtal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Brombachtal, den 08.10.2019

GEMEINDE BROMBACHTAL

Willi Kredel  
Bürgermeister